

**Satzung der Gemeinde Hemmingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
nach dem Baugesetzbuch im Bereich
der 2. Änderung des Bebauungsplans „Schöckinger Pfädle“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in öffentlicher Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hemmingen für die in § 2 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die neun Flurstücke Nr. 147/8, 147/14, 147/21, 161/1, 167, 171, 172, 172/1 und 178/4 im zukünftigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Schöckinger Pfädle“ entsprechend dem Abgrenzungsplan der ARP ArchitektenPartnerschaft Stuttgart GbR, Rothebühlstraße 169/1, 70197 Stuttgart, vom 20.09.2021.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hemmingen Aktuell“ in Kraft.

Hemmingen, den 29.09.2021

Thomas Schäfer
- Bürgermeister -